

MARKTGEMEINDE HOCHNEUKIRCHEN-GSCHAIDT

Hauptstraße 26, 2852 Hochneukirchen

Bezirk Wr. Neustadt, NÖ.

Tel. 02648/20206 Telefax 02648/20206-30

eMail: marktgemeinde@hochneukirchen-gschaidt.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe Hochneukirchen und Gschaidt

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen beträgt für

Erdgrabstellen:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 600,- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 800,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungszrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungszrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgendem Betrag festgesetzt:

Erdgrabstellen:

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| 3. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 400,- |
| 4. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) | € 600,- |

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 470,- |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem vertieften Erdgrab | € 510,- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 160,- |

- (2) Bei starker Beeinträchtigung der Aushubarbeiten durch unvorhergesehene Stemmarbeiten beträgt der Aufschlag auf diese Gebühr für den

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Mehraufwand pro Arbeitsstunde | € 25,- |
|----------------------------------|--------|

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
Damit tritt die Verordnung betreffend die Festsetzung der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) vom 13.12.2018 außer Kraft.

angeschlagen: 13.12.2019

abgenommen: 30.12.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Heissenberger

